

THUR. LAND TAG POST 27.05.2024 06:56

1415812024

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3748

zu Drs. 7/9638 - NF -

Reporter ohne Grenzen e. V. Postfach 30 41 08 10756 Berlin T: +49 (0) 30 609 895 33 – 0 F: +49 (0) 30 202 15 10 – 29 kontakt@reporter-ohne-grenzen.de www.reporter-ohne-grenzen.de

Reporter ohne Grenzen e, V. / Postfach 30 41 08 / 10756 Berlin

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

per E-Mail (mit Anlagen) an: poststelle@thueringer-landtag.de

Berlin, 24. Mai 2024

Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF)

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses, sehr geehrter Ministerialrat Stöffler,

Reporter ohne Grenzen e.V. wurde mit Ihrem Schreiben vom 29. April 2024 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags um schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF) gebeten.

In Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie

- das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes
- die Stellungnahme von Reporter ohne Grenzen e.V.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich unter den auf der Stellungnahme angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Geschäftsführerin

Referentin Recht, Syndikusrechtsanwältin



Stellungnahme

zum Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

in der Drucksache 7/9638 Neufassung

eingereicht am 24. Mai 2024 im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Gliederung

Einleitung	2
Die Lage der Presse- und Informationsfreiheit in Deutschland und speziell in Thüringer	ı4
Gefahren für Presseangehörige bei Versammlungen	4
Die Rolle der Polizei	6
Die Lage in Thüringen	6
Einordnung des Gesetzesentwurfs anhand konkreter Problematiken	8
Besonderer Status von "Presseangehörigen"	8
Problembeschreibung	8
Lösungsvorschlag	9
Eigenschutzmaßnahmen durch Presseangehörige	11
Problembeschreibung	11
Lösungsvorschlag	12
Ordnungswidrigkeitenvorschriften in § 26 Abs. 1 Nr. 12, 13	13
Problembeschreibung	13
Lösungsvorschlag	14
Handlungsbedarf über den Gesetzentwurf hinaus	14
Problembeschreibung	14
Lösungsvorschlag	15
Ausblick	. 17

Einleitung

Reporter ohne Grenzen (RSF) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die sich für mehr Sicherheit und besseren Schutz von Journalist*innen einsetzt. RSF dokumentiert Verstöße gegen die Presse- und Informationsfreiheit weltweit und alarmiert die Öffentlichkeit, wenn Journalist*innen und deren Mitarbeitende in Gefahr sind.

In den letzten Jahren hat RSF eine deutliche Zunahme an Übergriffen auf Presseangehörige¹ im Zusammenhang mit Versammlungen, sowohl zahlenmäßig, als auch mit Blick auf deren Intensität, verzeichnet. RSF dokumentiert die Lage der Pressefreiheit weltweit durch die jährliche Erstellung der Rangliste der Pressefreiheit.² Aktuelle Entwicklungen in Deutschland werden in der ebenfalls jährlich erscheinenden Nahaufnahme abgebildet.³

RSF begrüßt das Bemühen um eine Anpassung des Versammlungsrechts an aktuelle Entwicklungen und insbesondere die Aufnahme des Presseschutz-Gedankens. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch aus Sicht von RSF hinter seinen Möglichkeiten zurück und wird den tatsächlichen Herausforderungen mit Blick auf die Gefährdung der Pressefreiheit bei Versammlungen nicht gerecht.

Der Entwurf orientiert sich an einigen Stellen an presseschützenden Vorschriften des Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz⁴ (z. B. §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 21 Abs. 2 VersFG BE). Mit Blick auf die Presse- und Informationsfreiheit und den diesbezüglich erforderlichen Schutz birgt der Entwurf allerdings an mehreren Stellen die Gefahr, dass Regelungen zum Schutz der Versammlung und ihrer Teilnehmer*innen, gleichzeitig die Arbeit und Sicherheit von Presseangehörigen vor Ort erheblich behindern. Die mangelnde Klarheit der Regelungsinhalte verschärft die für Presseangehörige ohnehin angespannte Lage, wenn etwa durch polizeiliche Überprüfungsmaßnahmen eine bereits vorhandene pressefeindliche Stimmung weiter angeheizt wird, polizeilicher Schutz und Eigenschutzmaßnahmen auf undeutliche Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen oder persönliche Daten von Presseangehörigen bekannt werden.

¹ In der vorliegenden Stellungnahme bezeichnet der Begriff "Presseangehörige" alle Personen, die im jeweiligen begrifflichen Kontext an Pressearbeit mitwirken, sei es durch journalistische Arbeit, als Fotograf*innen oder in einem Kamerateam.

² https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2024

³ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/nahaufnahme/2024

⁴ Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) vom 23. Februar 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180)

Die Forderungen im Überblick

Aufgrund sorgfältiger Beobachtungen der Lage der Pressefreiheit sind die folgenden Punkte aus Sicht von RSF zur Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfs zentral:

- Gesetzliche Anerkennung des besonderen Status von Presseangehörigen bei Versammlungen
- Berücksichtigung des besonderen Pressestatus bei der Auslegung versammlungsrechtlicher Vorschriften allgemein
- Berücksichtigung des besonderen Pressestatus bei der Anordnung von Maßnahmen zum Schutz von Presseangehörigen
- ❖ Verbesserter polizeilicher Schutz von Presseangehörigen
- ❖ Ermöglichung nötiger Eigenschutzmaßnahmen für Presseangehörige
- Erhöhte Rechtssicherheit für Behörden und Presseangehörige
- Verstärkte Behörden-Sensibilisierung für Besonderheiten und Ausmaß von Gefahren für Presseangehörigen
- ❖ Unterbindung (versuchter) pressefeindlicher Instrumentalisierung der Polizei
- Erhöhte Vorsicht bei der Erhebung von und im Umgang mit personenbezogenen Daten gefährdeter Presseangehörigen
- * Konsequente Strafverfolgung nach Übergriffen auf Presseangehörige
- ❖ Vermeidung von Täter-Opfer-Umkehr

Die Lage der Presse- und Informationsfreiheit in Deutschland und speziell in Thüringen

Die Stellungnahme von RSF zum vorliegenden Gesetzentwurf gründet auf den Beobachtungen der Organisation zur Lage der Presse- und Informationsfreiheit in Deutschland und insbesondere in Thüringen. Gemessen an diesen Beobachtungen werden pressespezifische Probleme im Kontext von Versammlungen beschrieben und Lösungsansätze skizziert.

Gefahren für Presseangehörige bei Versammlungen

In der Rangliste der Pressefreiheit steht Deutschland im Jahr 2024 auf Platz 10. Das ist ein Aufstieg gegenüber 2023 (Platz 21). Betrachtet man die Gesamtpunktzahl, hat sich die Situation in Deutschland aber nur geringfügig verbessert und auch nur in der Kategorie Sicherheit⁵. Der Sprung auf Ranglistenplatz 10 ist zudem auch der Tatsache geschuldet, dass sich andere Länder auf der Rangliste verschlechtert haben.

Der mit der gesunkenen Zahl der Übergriffe verbundene Anstieg auf der Rangliste sollte deswegen nicht täuschen: Die Nahaufnahme der Lage in Deutschland⁶ zeigt, dass Übergriffe auf Medienschaffende im Jahr 2023 (41 verifizierte Übergriffe) zwar nach einem Negativrekord im Jahr 2022 (103 verifizierte Übergriffe) zurückgegangen sind, aber ein signifikantes Problem für die Pressefreiheit in Deutschland bleiben.⁷ RSF erfasst nur verifizierte Übergriffe, verzeichnet darüber hinaus weitere zahlreiche Meldungen und geht zudem von einer hohen Dunkelziffer aus.⁸ Am häufigsten waren im Jahr 2023 Tritte und Schläge, auch mit Gegenständen wie Fackeln oder Trommelklöppeln. Als Angriff gewertet wurden diese, sofern sie Körper oder Ausrüstung von Journalistinnen und Journalisten tatsächlich getroffen haben. Medienschaffenden wurde auch Ausrüstung entrissen, sie wurden zu Boden gerissen, mit Sand und Steinen beworfen oder mit Fäkalien beschmiert. Die im Folgenden geschilderten

⁵ Die Kategorie Sicherheit wird zu zwei Dritteln qualitativ anhand der Antworten auf einen Fragebogen mit zwölf Fragen erfasst, zum verbleibenden Drittel quantitativ durch einen Wert, der mittels Koeffizienten aus der Zählung verschiedener Übergriffe errechnet wird (https://rsf.org/en/methodology-used-compiling-world-press-freedom-index-2024?year=2024&data_type=general%20_blank).

⁶ https://www.reporter-ohne-grenzen.de/nahaufnahme/2024

^{7 &}quot;Auch wenn die Zahlen sinken, bleiben sie im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie vergleichsweise hoch: 2018 wurden 22 Medienschaffende Opfer von Gewalt, 2019 waren es nur 13. Die Fluktuation spiegelt die jeweilige Stimmung gegenüber Journalistinnen und Journalisten in diesen Jahren. Noch gibt es keine stabile Umkehr des Negativ-Trends." (Nahaufnahme 2024)

^{8 &}quot;Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer. Reporter ohne Grenzen sammelte im Jahr 2023 über die Zahl von 41 Übergriffen hinaus noch viele weitere Fälle von Gewalt gegen Medienschaffende, die jedoch – meist aufgrund fehlender Zeuginnen oder Zeugen – nicht verifiziert werden konnten. Auch eine Zählweise mit sorgfältiger Recherche kann strikt wissenschaftlichen oder juristischen Kriterien nicht genügen, da es vielfach nur Schilderungen, aber keine Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gibt. Dennoch versucht RSF, mit aufwändiger Recherche und Verifizierung einen gesellschaftlichen Überblick herzustellen, der das Dunkelfeld von Gewalt gegen Medienschaffende so gut wie möglich erhellt." (Nahaufnahme 2024).

Einzelfälle sind keine erschöpfende Auflistung, sondern sollen lediglich einen Eindruck der Gesamtlage vermitteln.⁹

Die Nahaufnahme zeigt, dass auch im vergangenen Jahr politische **Versammlungen die** gefährlichsten Orte für Presseangehörige waren:¹⁰

Bei Partei-Veranstaltungen, Demonstrationen und Protestaktionen wurden 32 der insgesamt 41 verifizierten Übergriffe gezählt, 18 davon wiederum im verschwörungsideologischen und rechtsextremen Kontext.

Dass die gezählten Übergriffe gezielt aufgrund der Berichterstattung erfolgen, zeigen Beispiele der Beschädigung von Arbeitsmaterialien der Presseangehörigen: Teilnehmende eines Neonazi-Treffens traten und schlugen nicht nur die Presseangehörigen, sondern auch ihre Ausrüstung. Beim Fackelmarsch einer schlagenden Studentenverbindung zielten die Angreifenden mit Fackeln nicht nur auf den Kopf eines Journalisten, sondern auch auf dessen Kamera.

Das Aggressionspotenzial und die pressefeindliche Stimmung auf Versammlungen werden verstärkt und durch Redebeiträge **gezielt Hass und Misstrauen gegenüber Presseangehörigen geschürt**, wenn diese "markiert werden", etwa indem mit dem Finger auf sie gezeigt, laut ihr Name gerufen und gewarnt wird, sie stellten "eine Gefahr" dar. Beispielsweise "markierte" ein AfD-Funktionär als Redner auf einer AfD-Kundgebung in Cottbus zwei Berichterstattende und ihren Begleitschutz, bezeichnete sie als "Antifa" und rief die Anwesenden dazu auf, Anzeige gegen sie zu erstatten – weil diese angeblich gezielt Porträtaufnahmen auf der Versammlung machten.

Die Übergriffe führen zu **teils gravierenden Verletzungen**, wie etwa beim Überfall auf ein Fernsehteam mit Metallstangen, infolgedessen ein Verletzter zeitweilig das Bewusstsein verlor.

Um nicht zur Zielscheibe gewaltbereiter Gruppen zu werden, schildern viele Betroffene ihre Fälle daher nur anonym. Dass namentliche Bekanntheit die **Bedrohung erhöht und bis ins Private getragen** werden kann, zeigen etwa die Sachbeschädigungen am Wohnhaus eines Lokaljournalisten, der unter anderem kritisch über Corona-Proteste berichtet hatte. Ein weiterer Journalist, der über die extrem rechte Szene schreibt, fand vor seiner beschmierten Haustür eine Kerze mit der rechtsextremen Chiffre "1488", ein Kreuz mit seinem Namen und Fleischstücke in seinem Briefkasten lagen Fleischstücke.

⁹ Eine umfassendere Darstellung kann ich der Nahaufnahme 2024 nachgelesen werden: https://www.reporter-ohne-grenzen.de/nahaufnahme/2024

¹⁰ Im Vorjahr 2022 hatte Reporter ohne Grenzen 87 von 103 Fällen in diesem Umfeld verzeichnet. Da die Angriffe in beiden Jahren überwiegend auf politischen Versammlungen passierten, sind die gesunkenen Zahlen auch Folge von weniger Protestdemonstrationen.

Die Rolle der Polizei

Für die Nahaufnahme betreffend das vergangene Jahr hat RSF zum zweiten Mal Presseangehörige systematisch zu ihren Erfahrungen mit der Polizei befragt.

Selbst bei angemeldeten Demonstrationen waren die Einsatzkräfte demnach oft nicht in der Lage, für die Sicherheit von Presseangehörigen zu sorgen. Besonders bei Berichterstattung über Proteste gegen die Corona-Maßnahmen fühlten sich Medienschaffende in den vergangenen Jahren häufig von der Polizei im Stich gelassen. RSF führte deshalb einige Gespräche mit Behörden über den Schutz der Presse. In Sachsen organisiert die Initiative Between The Lines ehrenamtlichen Begleitschutz für Medienschaffende, die von Versammlungen in der Region berichten. Die Helfenden mussten nach eigenen Angaben auf Versammlungen mehrfach Angriffe abwehren, bei denen die Polizei angesichts der schnellen Gewalteskalation überfordert war.

In 25 der 41 von RSF verifizierten Fällen von Übergriffen gaben die Opfer an, dass die Polizei zum Tatzeitpunkt nicht im Sichtfeld des Übergriffs gewesen sei. Gerade bei Versammlungen im rechtsextremen Milieu wünschen sich viele Medienschaffende mehr Polizeipräsenz – und dadurch mehr Schutz vor gewaltsamen Übergriffen und vor Behinderung ihrer Berichterstattung.

In vier Fällen gaben Betroffene an, dass sie von der Polizei nicht unterstützt wurden, obwohl diese sich im Sichtfeld der Übergriffe aufhielt oder sogar zum Einschreiten aufgefordert wurde.

In acht Fällen verhielt sich die Polizei nach einem Angriff zur Zufriedenheit der Befragten, etwa indem sie diesen half, wieder aufzustehen, freundlich mit ihnen sprach, eine Anzeige aufnahm oder Tatverdächtige festnahm.

In vier Fällen im Jahr 2023 konnte RSF allerdings verifizieren, dass es Angehörige der Polizei selbst waren, die Presseangehörige mit Schmerzgriffen belegten oder grob aus dem Weg stießen.

Die Lage in Thüringen

Die in Deutschland insgesamt beobachteten Phänomene betreffen selbstverständlich auch Thüringen. So wurde etwa bei einer AfD-Veranstaltung am 18. November 2023 im thüringischen Plothen ein Reporter der *Ostthüringer Zeitung* beschimpft, gestoßen und geschlagen. Als er den Veranstaltungsort verlassen wollte, fand er die Reifen seines Autos zerstochen vor.

Zudem schildern Presseangehörige eine "pressefeindliche Grundeinstellung" vieler thüringischer Polizeibeamt*innen bei Versammlungen. Die Presse werde teils als Behinderung der polizeilichen Arbeit wahrgenommen und es finde keine Differenzierung zwischen Versammlungsteilnehmenden, unbeteiligten Dritten und Presseangehörigen statt. Dies äußere sich zum Beispiel in langwierigen Ausweiskontrollen, wobei ein kleines Presseteam von einer Überzahl von Polizeibeamt*innen "eingekesselt" werde. Dadurch werde

nicht nur die Berichterstattung verzögert oder verhindert, sondern auch ein problematisches Bild der Presse als Gefahr für die Versammlung vermittelt.

Als weiteres Problem wird der Umgang mit personenbezogenen Daten der Presseangehörigen und der Versuch der Instrumentalisierung der Polizeibeamt*innen geschildert. So bringen bei Versammlungen der Neonazi-Szene manche Versammlungsteilnehmende die anwesenden Polizeibeamt*innen unter Vorwänden dazu, die personenbezogenen Daten von Presseangehörigen vor Ort zu erheben. Wenn die Beamt*innen dabei die Namen der kontrollierten Personen laut vorlesen, hören die pressefeindlich gesinnten Versammlungsteilnehmenden mit. Die namentliche Bekanntheit erhöht die Gefährdung der Presseangehörigen.

Einordnung des Gesetzesentwurfs anhand konkreter Problematiken

Das Bestreben, das aktuell in Thüringen geltende Versammlungsgesetz des Bundes durch landesrechtliche Vorgaben zu ersetzen, bietet die Gelegenheit, nicht nur auf die besondere Lage in Thüringen einzugehen, sondern auch auf aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen zu reagieren, die bei der Schaffung älterer landesrechtlicher Vorschriften anderer Bundesländer nicht zugrunde gelegt wurden. Der bundesweit zu verzeichnende Anstieg der Pressefeindlichkeit und des Aggressionspotenzials bei Versammlungen im Allgemeinen gehört bedauernswerterweise dazu. In den folgenden Kapiteln wird mit Blick auf die Gewährleistung und den Schutz der Pressefreiheit bei Versammlungen untersucht, inwieweit der vorliegende thüringische Gesetzesentwurf diesen Entwicklungen Rechnung trägt. Defizite und Probleme werden aufgezeigt und es werden Vorschläge unterbreitet, wie in diesem oder einem künftigen Gesetzgebungs- oder -änderungsverfahren Lösungen gefunden werden können.

Besonderer Status von "Presseangehörigen"

Der besondere Status von Presseangehörigen bei Versammlungen muss gesetzlich festgeschrieben werden, um eine die Pressefreiheit schützende Anwendung versammlungsrechtlicher Regelungen zu ermöglichen.

Problembeschreibung

Grundvoraussetzung für den Schutz der Presse- und Informationsfreiheit, generell und insbesondere im Rahmen von Versammlungen, ist die Anerkennung der besonderen Bedeutung von Presse, aber auch der besonderen Gefährdung von Presseangehörigen. Ihre direkte Beobachtung und darauf gegründete unabhängige Berichterstattung machen aktuelle Vorgänge bekannt, weisen auf Missstände hin und versetzen Menschen in die Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden, zu diskutieren und informierte Entscheidungen zu treffen. Damit ist die freie Presse, verankert in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, eine unabdingbare Voraussetzung für unsere Demokratie.

Um Pressefreiheit und Demokratie zu schützen, den oben geschilderten Gefährdungen zu begegnen und Verschlimmerungen vorzubeugen, ist die besondere Stellung von Presseangehörigen auch im Versammlungsrecht unmissverständlich festzuschreiben.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf findet die Presse zwar Erwähnung, namentlich in § 3 "Schutzaufgabe und Kooperation", in § 21 "Einladung" bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und in § 26 Abs. 1 Nr. 12, mit dem ein Verstoß gegen § 21 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Mit Blick auf die bei Versammlungen anwesenden Personen, auf die das Gesetz anwendbar sein soll, unterscheidet der Entwurf allerdings nur zwischen "Teilnehmern" und "Dritten". Für beide Gruppen trifft der Entwurf Regelungen, sieht Rechte und Pflichten vor und legt fest, welche Gruppe mit welchen behördlichen Maßnahmen adressiert werden kann. So soll ein hohes Schutzniveau für alle bei der Versammlung Anwesenden geschaffen werden. Presseangehörige sind allerdings weder grundsätzlich Versammlungsteilnehmende noch so bezeichnete "Dritte" im Sinne dieses

Gesetzentwurfs. Ihre Zuordnung zu einer dieser Personengruppen und die entsprechende Anwendung der auf diese Personengruppen zugeschnittenen Regelungen lässt die besondere Wichtigkeit der Anwesenheit von Presseangehörigen bei Versammlungen außer Acht und bildet keine klare Grundlage, um ihren bislang nicht ausreichenden Schutz in besonders gefährlichen Situationen zu verbessern. Selbst wenn sich die Anwendenden, allen voran die Polizei, um bestmöglichen Schutz der Presse bemühen, sind die auf Versammlungsteilnehmende und Dritte ausgelegten Regeln nicht geeignet, um dem besonderen Schutzbedarf der Presseangehörigen zu entsprechen.

Lösungsvorschlag

Die Gruppe der "Presseangehörigen" muss gesetzlich explizit als weitere Kategorie bei einer Versammlung anwesender Personen neben die "Teilnehmer" und "Dritten" gestellt werden.

Diese Klarstellung sollte gesetzessystematisch so erfolgen, dass die Darstellung der Personengruppen an den Anfang gestellt wird, um bei der Anwendung der folgenden Regelungen die verschiedenen Gruppen differenziert in den Blick nehmen zu können. Soll beispielsweise eine polizeiliche Maßnahme ergriffen werden, ist zu differenzieren, ob diese dem Schutz der Versammlungsteilnehmenden, der Presseangehörigen und/oder Dritten dient, ob sie sich gegen eine oder mehrere der Gruppen richtet und welche Anforderungen sich daraus an die konkrete Maßnahme ergeben.

Angeknüpft werden kann für die neu festzuschreibende Gruppe der Presseangehörigen an die im Gesetzesentwurf verwendeten **Begriffe der "Presse", der "Presseangehörigen" oder "Vertreter der Medien"** (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 12, 13 des Entwurfs). Diese müssen im Lichte der Presse- und Informationsfreiheit **weit verstanden** werden.

Die Subsumtion hierunter darf insbesondere nicht pauschal oder ausschließlich an das Vorzeigen eines Presseausweises und den Nachweis der Akkreditierung geknüpft werden.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs, wonach es Aufgabe der zuständigen Behörde ist, "die freie Berichterstattung der Presse bei Versammlungen zu schützen; dies gilt insbesondere für Presseangehörige, die sich gegenüber der zuständigen Behörde zu erkennen gegeben und ausgewiesen haben" ermöglicht grundsätzlich eine dem Schutzziel entsprechende Subsumtion.

Um diesen Schutz in der Praxis auch tatsächlich gewährleisten zu können, muss sowohl für Presseangehörige als auch für Polizeibeamt*innen - klar sein, was erforderlich, aber auch ausreichend ist, um sich als "Presse" zu erkennen zu geben oder auszuweisen.

Der grundrechtliche Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG setzt einen Presseausweis weder voraus, noch ist es bei Versammlungen für Behörden praktikabel, ihre Aufgaben und Maßnahmen allein am Vorzeigen eines Presseausweises auszurichten. Schon wegen der vielfältigen möglichen Situationen im Rahmen einer Versammlung, in denen sich Presseangehörige möglicherweise ausweisen müssen oder möchten, müssen verschiedene Nachweisarten zur Verfügung stehen.

Wo möglich, sollten Presseangehörige die Möglichkeit haben, sich auch initiativ bei den Polizeibeamt*innen zu erkennen geben, etwa um Schutzmaßnahmen zu erleichtern und sich so bei der eigenen Arbeit abzusichern. Auch unabhängig von einer vorherigen Meldung sollten Polizeibeamt*innen auf entsprechende äußere Anzeichen, wie etwa das Tragen einer Weste

oder eines Helms mit "Presse"-Aufschrift oder das Mitführen von Kamera, Tonangel oder ähnlicher Ausrüstung, achten und diese im Sinne einer Pressezugehörigkeit werten.

Entscheidend muss letztlich sein, dass die jeweiligen Personen tatsächlich im Rahmen einer Versammlung ihrer Tätigkeit mit dem Ziel der Berichterstattung nachgehen und sich dabei an berufsethische Vorgaben halten, wie sie gesammelt im Pressekodex des Presserats¹¹ festgelegt sind. Das entspricht verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, wonach, sobald eine redaktionelle Tätigkeit vorliegt, es nicht mehr auf die Programmart ankommt oder darauf, ob der Beitrag der Information, der Bildung, der Unterhaltung oder anderen Zwecken dient (BVerfGE 59, 231 (258) = NJW 1982, 1447). Inwieweit sich Berichterstattende an die Selbstverpflichtungen im Pressekodex halten, kann abschließend zwar oft erst nach erfolgter Berichterstattung bewertet werden. Eine rechtsstaatlich überprüfbare ex-ante-Bewertung dieser Frage anhand tauglicher Kriterien vorzunehmen, ist ohnehin ein Kernelement des Gefahrenabwehrrechts. Polizeiliche Beamt*innen müssen durch ihre Ausbildung und spezifische Weiterbildungsmaßnahmen in der Lage sein, im Einzelfall angemessene Entscheidungen zu treffen und passende Maßnahmen zu ergreifen. Um diese Kompetenz auch zum Schutz der Presse bei Versammlungen bestmöglich nutzbar zu machen, müssen auf Versammlungen eingesetzte Polizeibeamt*innen mit Blick auf Pressearbeit bei Versammlungen angemessen geschult sein und auch für neuere gesellschaftliche Entwicklungen sensibilisiert werden (dazu im Einzelnen unten).

Die geforderte Klarstellung soll durch ihre Anwendung im Zusammenspiel mit den einzelnen Regelungen des Entwurfs, etwa verhindern, dass der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 des Entwurfs enthaltene Zusatz, dass die Schutzaufgabe der zuständigen Behörde insbesondere für Presseangehörige gelte, "die sich gegenüber der zuständigen Behörde zu erkennen gegeben und ausgewiesen haben" unzulässig restriktiv dergestalt ausgelegt wird, dass dieser Schutz in der Praxis der Einfachheit halber allein aufgrund eines Presseausweises gewährt wird.

Entsprechend stellen sich Problem und Lösung betreffend die **grundsätzlich** begrüßenswerte Vorschrift in § 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs dar. Danach darf "[d]ie Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen [...] die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche ausgewiesen haben, nicht unterbinden]".

Die geforderte explizite gesetzliche Klarstellung zum Status der Presseangehörigen trägt auch hier zur Rechtssicherheit bei. Die Möglichkeiten, sich als presseangehörig auszuweisen, müssen den eben beschriebenen entsprechen, um die presseschützende Ausnahmeregelung nicht durch eine restriktive praktische Anwendung leerlaufenzulassen.

Die Berliner Regelung in § 21 Abs. 2 VersFG BE¹² kann hier insofern als Vorbild dienen, als dort die Ausweismöglichkeit durch "anerkannten Presseausweis" ausdrücklich ergänzt wird um die Möglichkeit des "sonstigen geeigneten Nachweis".

Für alle im Rahmen des Versammlungsgesetzes möglichen Maßnahmen ist eine Regelung zur Verhältnismäßigkeit empfehlenswert, wie etwa in § 12 des Sächsischen Entwurfs eines Versammlungsgesetzes.¹³ Die Pressefreiheit sollte darin ausdrücklich als in die

¹¹ https://www.presserat.de/pressekodex.html?file=files/presserat/dokumente/pressekodex/Pressekodex Leitsaetze RL12.1.pdf

¹² Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) vom 23. Februar 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2021 (GVBI. S. 180)

¹³ Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG), Drucksache 7/15266

Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellende Komponente genannt werden. Damit wäre die Rechtsgrundlage noch klarer, auf der Maßnahmen gegen Presseangehörige unter ausreichender Berücksichtigung ihrer Bedeutung und Gefährdung erlassen werden können. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmende oder Dritte, von denen Presseangehörige betroffen sind oder die ihrem Schutz dienen sollen.

Eigenschutzmaßnahmen durch Presseangehörige

Die besondere Gefährdung und der nicht immer ausreichende Schutz durch die Polizei führen dazu, dass viele Presseangehörige auf Maßnahmen zum Eigenschutz setzen, um das Wagnis der Berichterstattung von Versammlungen überhaupt noch einzugehen. Ob und wann sie im Einzelfall Schutzausrüstung mitführen dürfen und ob und wie sie sich darum bemühen dürfen, von Versammlungsteilnehmenden oder Dritten unerkannt zu bleiben, muss im Gesetz angelegt sein. Nur so können sich Presseangehörige sowie Polizei rechtskonform verhalten und zum Schutz der Pressefreiheit zusammenarbeiten.

Problembeschreibung

Das oben geschilderte Lagebild zeigt: Anders als gewaltbereite Versammlungsteilnehmende oder Dritte, die mit dem Ziel der Versammlung oder ihrer Durchführung nicht übereinstimmen, stellen Presseangehörige keine durch das Versammlungsrecht zu regelnde Gefahr dar. Ohne die oben geforderte Differenzierung bei den Personengruppen vermittelt der Gesetzesentwurf aktuell einen gegenteiligen, mithin falschen Eindruck.

Gleichzeitig zeigen die Beobachtungen von RSF, dass Presseangehörige bei der Berichterstattung von Versammlungen den dort typischen Gefahren besonders stark ausgesetzt sind. Gehen die Gefahren von Versammlungsteilnehmenden selbst aus, sind diese den Presseangehörigen oft körperlich, aber vor allem zahlenmäßig überlegen. Die Gewaltbereitschaft und Pressefeindlichkeit vor allem verschwörungsideologischer und rechtsextremer Gruppierungen erhöht diese Gefährdung, ganz gleich, ob diese als Versammlungsteilnehmende oder Dritte auftreten. Da Presseangehörige vermehrt damit rechnen müssen, zur Zielscheibe gewalttätiger Übergriffe zu werden, wird das Tragen von Schutzausrüstung und teilweise sogar die Anwesenheit von Begleitpersonen zu ihrem Schutz erforderlich.

Berichte von Betroffenen zeigen, dass entsprechende Maßnahmen zum Eigenschutz besonders dann erforderlich sind, wenn Polizeipräsenz allein nicht ausreicht, um gefährdete Presseangehörige effektiv zu schützen. Für Presseangehörige muss klar erkennbar sein, auf welche präventiven Schutzmaßnahmen sie zurückgreifen dürfen. Rechtliche Unsicherheiten und Risiken diesbezüglich können sonst von der Teilnahme an Versammlungen abschrecken. Auf keinen Fall darf es dazu kommen, dass die bloße Vorbereitung Eigenschutzmaßnahmen gefährdeter Presseangehöriger de facto unterbunden wird, als die Behinderung der Presse durch andere. Ein solches Ergebnis würde dem Zweck des Entwurfs, dem Schutz der Presse, zuwiderlaufen. Diesem Zweck würde es auch widersprechen, wenn pressefeindlich gesinnte Versammlungsteilnehmende Eigenschutzmaßnahmen als Vorwand bzw. Legitimationsgrundlage für vermeintliche "Notwehrhandlungen" gegenüber Presseangehörigen nutzen.

Das Bedürfnis nach klaren, unmissverständlichen Regelungen ist umso dringender, als die hierdurch angerichteten Schäden nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Entweder ist ein Schaden bereits eingetreten, eine Körperverletzung begangen, persönliche Daten sind in fremde Hände oder aber die Berichterstattung unterbleibt von vornherein aus, wenn Presseangehörige aus Angst vor eben solchen Schäden von Versammlungen fernbleiben. Gegenüber diesen gravierenden, dauerhaften Schäden sind defensive Schutzmaßnahmen in vielen Fällen verhältnismäßig. Rechtssicherheit für die Beurteilung im Einzelfall muss die gesetzliche Regelung liefern.

Selbst wenn rechtswidrige Maßnahmen später als solche gerichtlich festgestellt werden, geht dem ein langes, finanzielle und zeitliche Kapazitäten raubendes Verfahren voraus, dass selbst erhebliche Abschreckungswirkung auf das gesamte Berufsfeld haben kann. Zudem werden die ohnehin begrenzten gerichtlichen Kapazitäten unnötig gebunden, die durch klare Regelungen vermieden werden können.

Lösungsvorschlag

Ausgangspunkt ist auch hier eine differenzierte Anwendung der allgemeinen Regeln auf die verschiedenen bei Versammlungen anwesenden Personengruppen. Die Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der Presseangehörigen muss zentral sein für die Auslegung und gegebenenfalls die Anwendung der Regeln, die Eigenschutz ermöglichen oder einschränken können.

Ohne dass sie "neben" oder "über" dem Gesetz stehen, müssen Presseangehörige in der Lage sein, sich auf legale Weise vor unrechtmäßigen Beeinträchtigungen ihrer grundrechtlich geschützten Arbeit und körperlichen Integrität zu schützen.

Aktuell birgt der Gesetzesentwurf solche rechtlichen Unsicherheiten, insbesondere das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot, § 17.

Für die Gruppe der Presseangehörigen ist sicherzustellen, dass ihre Arbeitsmittel, beispielsweise Schutzhelme, Handschuhe, Stative oder andere schwere oder scharfkantige Ausrüstung, nicht in einer dem Sinn und Zweck der Regelungen zuwider laufenden Weise darunter subsumiert und die Pressearbeit damit unnötig eingeschränkt wird.

Weiter ist sicherzustellen, dass Presseangehörige dafür sorgen dürfen, unerkannt zu bleiben, wenn sie die begründete Befürchtung haben, andernfalls sich, ihre Familie oder ihre Wohnung Gefahren auszusetzen.

Schließlich muss sichergestellt werden, dass das Mitführen von Mitteln zum defensiven Eigenschutz jedenfalls dann von der Polizei zugelassen wird, wenn diese selbst keinen ausreichenden Schutz der Presse sicherstellen kann.

Für alle Fallkonstellationen muss die Lage im konkreten Einzelfall gründlich und realistisch eingeschätzt werden. Auf der Grundlage dieser Einschätzung und mit besonderer Berücksichtigung der Zugehörigkeit einer Person zur Gruppe der Presseangehörigen muss das geltende Regelwerk in angemessener Weise angewendet werden.

Einen Ansatzpunkt dafür bietet im vorliegenden Entwurf § 17 Abs. 3, wonach die zuständige Behörde Ausnahmen vom Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot zulassen kann, "wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist." Ergänzt werden sollte diese Kann-Vorschrift um einen expliziten Verweis auf die Gruppe der Presseangehörigen, etwa durch die Ergänzung, dass "durch Presseangehörige und deren

Arbeit bei Versammlungen regelmäßig keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist".

Ebenfalls denkbar wäre eine Ergänzung, wie sie in § 19 Abs. 3 des Entwurfs eines sächsischen Versammlungsgesetzes¹⁴, der ebenfalls ein Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot regelt, vorgesehen ist. Dort wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, zur Durchsetzung der Verbote präzisierende Anordnungen zu treffen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind. Weiter heißt es: "Hierbei berücksichtigt sie die individuellen Schutzrechte der von der Anordnung Betroffenen." Eine solche Regelung kann einerseits durch Benennung entsprechender Gegenstände die Rechtssicherheit erhöhen. Andererseits könnte durch die explizite Benennung von Presseangehörigen und deren Schutzrechten die Anordnung die nötige Differenzierung zwischen den Personengruppen vornehmen und so dem vermehrten Bedarf an Eigenschutz bei Presseangehörigen Rechnung tragen.

Schließlich wäre sogar eine Ausnahme der Gruppe der Presseangehörigen vom Anwendungsbereich der Verbotsregelungen in § 17 des Gesetzesentwurfs denkbar. In diesem Fall wären - sollte von Presseangehörigen tatsächlich ausnahmsweise eine Gefahr für die Versammlung ausgehen - Gefahrenabwehrmaßnahmen jedenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des Polizei- und Ordnungsrechts möglich.

Um rechtliche Unsicherheiten auszuräumen, den Schutz der Presse zu verbessern und gleichzeitig Rechtsmissbrauch zu vermeiden, ist das explizite Anknüpfen an die Gruppe der Presseangehörigen für jede der vorgeschlagenen Lösungen zentral.

Etwaigen Bedenken gegenüber einer Sonderstellung kann dadurch begegnet werden, dass die Befugnisse zum Selbstschutz lediglich eine Notlösung darstellen und im Idealfall nicht zur Anwendung kommen sollen. Bei einer ordnungsgemäß ablaufenden Versammlung schützt die Polizei die Presse vor etwaigen Übergriffen, während diese sich der Berichterstattung statt der Selbstverteidigung widmet. Zum Pfefferspray statt zum Mikrofon greifen Presseangehörige nicht freiwillig, sondern nur in Notlagen. Für solche Notlagen muss eine differenzierte Rechtsgrundlage Anwendungssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Ordnungswidrigkeitenvorschriften in § 26 Abs. 1 Nr. 12, 13

Problembeschreibung

Die pressespezifischen Ordnungswidrigkeiten in § 26 Abs. 1 Nr. 12 und 13 des Entwurfs sind insofern begrüßenswert, als damit die Behinderung von Pressearbeit bei Versammlungen explizit sanktioniert wird. Dies kann bei entsprechender Anwendung zu general- und spezialpräventiven Abschreckungseffekten führen und so Presseangehörige vor Ort mittelbar schützen.

Die Vorschrift darf jedoch nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass jegliches tatbestandsmäßige Verhalten damit abschließend erfasst und somit nur als Ordnungswidrigkeiten und nicht - soweit einschlägig - als Straftaten verfolgbar sei. Das wäre

¹⁴ Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG), Drucksache 7/15266

nicht nur ein fatales Signal, sondern entspräche auch nicht der Rechtslage, weder im Versammlungsgesetz, noch im Strafgesetzbuch.

Lösungsvorschlag

Um einer solchen Fehlanwendung vorzubeugen, könnten Presseangehörige in den Straftatbestand in § 25 Abs. 3 des Gesetzentwurfs mit aufgenommen werden. Bislang sind dort nur Straftaten gegen Leitung und Ordner*innen einer Versammlung erfasst. Dies hätte wohl vor allem deklarative Wirkung, da die erfassten Taten in den meisten Fällen auch vom allgemeinen Strafrecht (Nötigung, Drohung, Körperverletzung etc.) erfasst wären. Der Anerkennung der Bedeutung der Presse- und Informationsfreiheit und der Gefahr, der sich Presseangehörige bei Versammlungen aussetzen, könnte jedoch selbst diese rein symbolische und klarstellende Funktion zuträglich sein.

Handlungsbedarf über den Gesetzentwurf hinaus

Den aufgezeigten Problemen kann im Wege der Gesetzgebung zwar begegnet werden. Ein erfolgversprechender Ansatz muss aber umfassend sein und erfordert vor allem auch eine dem Ziel entsprechende, konsequente Anwendung einmal geschaffener Regelungen. Zentral dafür ist, dass Versammlungsbehörden und Polizeikräfte nicht nur die Rechtslage kennen, sondern auch die spezifischen Gefahren, denen Presseangehörige bei Versammlungen und aufgrund ihrer Teilnahme an Versammlungen ausgesetzt sind.

Problembeschreibung

Unsicherheiten in der Gesetzesanwendung sind eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Presse- und Informationsfreiheit. Unnötigerweise durchgeführte oder in die Länge gezogene polizeiliche Maßnahmen gegenüber Presseangehörigen haben vielfältige negative Wirkungen. Sie kosten die Betroffenen viel Zeit, die ihnen für ihre Berichterstattung fehlt. Die so gebundenen Polizeikräfte können in dieser Zeit nicht an anderer Stelle die Sicherheit der Versammlung und weiterer Presseangehöriger und Dritter gewährleisten. Schließlich vermitteln sie ein Bild von der Presse als Gefahr und nähren somit die pressefeindliche Einstellung Dritter.

Für Thüringen berichten betroffene Presseangehörige, dass sie sich bei Gefahr an Polizeibeamt*innen wenden, diese Bedrohungen oft aber nicht ernst genommen werden und der ersuchte Schutz verweigert wird. Kommt es dann tatsächlich zu einem Übergriff, sind die Polizeibeamt*innen nicht in der Lage, rechtzeitig einzuschreiten, und die Presseangehörigen sind den körperlich und zahlenmäßig überlegenen Angreifer*innen schutzlos ausgeliefert.

Zudem hat der Umgang der Polizei vor Ort mit Presseangehörigen Vorbildfunktion und kann bei unsachgemäßer Ausübung den Respekt anderer Versammlungsteilnehmender oder Dritter gegenüber Presseangehörigen schmälern, Hemmschwellen senken und diese so zusätzlich gefährden. Auch von solchen Erfahrungen aus Thüringen berichteten Betroffene gegenüber RSF.

Problematisch ist es auch, wenn Polizeibeamt*innen von pressefeindlichen Versammlungsteilnehmenden instrumentalisiert werden. Unter dem Vorwand, selbst

Opfer rechtswidrigen Verhaltens seitens der Presseangehörigen zu sein, versuchen pressefeindlich gesinnte Versammlungsteilnehmende oder Dritte, die Beamt*innen zum Einschreiten gegen Presseangehörige zu bringen. Nicht selten werden infolge rechtswidrige oder die Pressearbeit behindernde Maßnahmen ergriffen, die vermeintlich im Einklang mit dem Versammlungsrecht stehen.

Sehr wenige Übergriffe auf Presseangehörige im Rahmen von Versammlungen werden zur Anzeige gebracht. Ein Grund für die geringe Anzeigequote sind regelmäßige Fälle von Täter-Opfer-Umkehr. Ein weiterer Grund ist die Befürchtung der Betroffenen, dass ihr Name und ihre Anschrift im Laufe des Verfahrens pressefeindlich gesinnten Personen in die Hände fallen, von denen sie Drohungen und Gewalttätigkeiten gegenüber sich selbst und ihren Angehörigen zu befürchten haben. Das Dunkelfeld liegt nach Schätzungen von RSF bei über 90 %.

Von derselben Angst berichten Presseangehörige, wenn Polizeibeamt*innen bei Versammlungen Presse- und Personalausweise kontrollieren und dabei, beispielsweise durch lautes Vorlesen oder Ansprache mit Klarnamen, die Kenntnisnahme deren personenbezogener Daten durch andere Versammlungsteilnehmende ermöglichen. Unerwünschte Aufmerksamkeit für die eigene Person kann auch durch polizeilichen Begleitschutz entstehen, in Situationen, wo die begleitete Person unerkannt blieben möchte.

Ein kooperatives Verständnis der gegenseitigen Arbeit, sowohl auf Seiten der Presse als auch auf Seiten der Polizei, ist daher eine Grundvoraussetzung für einen reibungslosen Ablauf von Versammlungen und eine möglichst gefahrlose Berichterstattung hiervon.

Lösungsvorschlag

Neben klaren gesetzlichen Grundlagen müssen die anwendenden Behörden auch die tatsächlichen Situationen gut kennen und auf versammlungsspezifische Herausforderungen vorbereitet sein. Dazu gehört, dass Polizeibeamt*innen die geschilderten Gefahren für Presseangehörige bei der Auswahl und Durchführung von Maßnahmen mitdenken.

Die Polizei muss sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit Presseangehörigen bewusst sein. Ihr gesetzeskonformer, deeskalierender und respektvoller Umgang soll ein entsprechendes Verhalten auch seitens der Versammlungsteilnehmenden und Dritten sicherstellen.

Besonders groß ist der Bedarf in Gebieten, wo Presseangehörige berichten, bei Übergriffen keinen, wenig oder zu späten Schutz durch die Polizei zu erfahren. Dass der Dialog zwischen Polizei und Zivilgesellschaft und eine darauf gestützte Aufklärung- und Ausbildungsarbeit der Polizei große Verbesserungen, auch in angespannten Situationen bei Versammlungen, bewirken kann, zeigen die Berichte von Betroffenen gegenüber RSF.

Aufgeklärt werden muss über die tatsächlich bestehenden Gefahren für Presseangehörige bei Versammlungen ebenso wie über die Gefahr der Instrumentalisierung von Polizeibeamt*innen durch Versammlungsteilnehmende. Auf indirekt und schwer erkennbare Gefahren muss hingewiesen werden, wie etwa die Gefahr des Missbrauchs personenbezogener Daten von Presseangehörigen, die im Rahmen polizeilicher Maßnahmen bekannt werden.

Diese Probleme sollten einerseits langfristig in die polizeiliche Ausbildung integriert und im Dialog zwischen Behörden und Zivilgesellschaft kontinuierlich erörtert werden. Zudem sollten sie im Vorfeld einer konkreten Versammlung im Rahmen von Kooperationsgesprächen nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs zur Sprache kommen.

Erstatten Presseangehörige **Anzeigen wegen Übergriffen**, ist einerseits eine **konsequente Strafverfolgung** nötig, um eine general- und spezialpräventive Wirkung zu erzielen.

Zur Verhinderung einer Täter-Opfer-Umkehr muss bei der Ermittlung und rechtlichen Bewertung des Sachverhalts berücksichtigt werden, dass eine freie und unabhängige Berichterstattung nur möglich ist, wenn Presseangehörige bereit sind, sich auch in potenziell gefährliche Situationen zu begeben. Die Bedeutung der Berichterstattung auch und gerade unter gefährlichen Umständen für die Grundrechte der Presse- und Informationsfreiheit muss an jeder möglichen Stelle in die juristische Bewertung einfließen.

Wo nötig sind schließlich **Maßnahmen zum Zeug*innen- bzw. Opferschutz** zu ergreifen, in Absprache mit den Betroffenen und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse. Besonders der sensible Umgang mit ihren personenbezogenen Daten - etwa des Klarnamens, der Wohnadresse oder der Namen oder Adresse von Angehörigen - kann entscheidend dazu beitragen, dass Presseangehörige nicht über die Versammlung hinaus weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

Ausblick

Vor den Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg im Herbst 2024 sind nicht nur Presseangehörige besorgt angesichts einer immer höheren Gewaltbereitschaft, insbesondere rechtsextremer Gruppen. RSF teilt diese Sorge und setzt sich für verbesserte Bedingungen der Berichterstattung von Versammlungen und einen erhöhten Schutz der Berichterstattenden ein.

Die über Thüringen hinaus wichtige Debatte um die Neuregelung des Versammlungsrechts muss trotz der Kürze der verbleibenden Legislaturperiode gründlich geführt werden, damit der vorliegende Gesetzesentwurf einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Pressefreiheit und demokratischer Strukturen in Recht und Gesellschaft leisten kann.

Die Bedeutung der Versammlungs-, Presse- und Informationsfreiheit für die freiheitlich demokratische Grundordnung kann nicht unterschätzt werden. Jeder Beitrag, den das Gesetzgebungsverfahren und diese Stellungnahme für die Stärkung der Grundrechte leisten, ist ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft.

Kontakt:

Reporter ohne Grenzen e.V. Postfach 30 41 08 | 10756 Berlin

www.reporter-ohne-grenzen.de